

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1967/11/3 1885/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1967

Index

Baurecht - OÖ
L10000 Sonstiges Gemeinderecht
L10010 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt
L17000 Gemeindeeigener Wirkungsbereich
L82000 Bauordnung
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/02 Novellen zum B-VG
10/07 Verwaltungsgerichtshof
10/09 Gemeindeaufsicht

Norm

BauRallg
B-VG Art118 Abs3 idF 1962/205
B-VGNov betreffend Gemeindewesen 1962
ReichsgemeindeG 1862
VwGG §13 Z3
VwRallg

Rechtssatz

Die im Art 118 Abs 3 B-VG idF des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 12. Juni 1962 BGBl. Nr. 205/1962 vollzogene Zuweisung von Angelegenheiten in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde stellt eine unanfechtbare Anwendung des in Art 118 Abs 2 B-VG aufgestellten allgemeinen Grundsatzes dar. Bei Auslegung der einzelne dieser zugewiesenen Angelegenheiten umschreibenden Begriffe ist im Zweifelsfall auf den allgemeinen Grundsatz zurückzugreifen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden VwRallg3/2 Behörden eigener Wirkungsbereich der Gemeinde örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung B-VG Art15 Abs5 BauRallg2/2 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung
BauRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001885.X01

Im RIS seit

31.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at